

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Steueramtshilfeverordnung vom 20. August 2014¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6 Absatz ^{2bis} und 18 Absatz 3 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012² (StAhiG),

Art. 2a **Kosten**

¹ Kosten von ausserordentlichem Umfang liegen insbesondere vor, wenn sie auf Ersuchen zurückzuführen sind, die einen überdurchschnittlichen Aufwand verursacht haben, besonders schwierig zu bearbeiten oder dringlich waren.

² Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- a. den direkten Personalkosten;
- b. den direkten Arbeitsplatzkosten;
- c. einem Zuschlag von 20 Prozent auf den direkten Personalkosten zur Deckung der Gemeinkosten;
- d. den direkten Material- und Betriebskosten;
- e. den Auslagen.

³ Die Auslagen setzen sich zusammen aus:

- a. den Reise- und Transportkosten;
- b. den Kosten für beigezogene Dritte.

⁴ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

II

- ¹ **SR 651.11**
- ² **SR 651.1**
- ³ **SR 172.041.1**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova